

Datum: 19.09.2024
Zahl: 240-06/2024
Bearbeiter: Mag. Sandra Kiesel-Horsa, MA (FH)
☎: 07224 / 66381-41
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, i. d. g. F., in Verbindung mit der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, i. d. g.F. , hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 19.09.2024 nachstehende Tarifordnung beschlossen.

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für alle Kinder bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr und für alle Kinder nach Schuleintritt beitragspflichtig.

Tarifordnung für die Kindergärten der Marktgemeinde Asten

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- 1.3. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i. d. g. F. und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.4. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 i. d. g. F. sind die Einkünfte eines Jahres gemäß §15 EStG 1988 i. d. g. F. oder drei Monatslohnzettel bis spätestens 15. Juli in der Verwaltung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachzuweisen. Bei selbstständig Erwerbstätigen, Landwirten und Gewerbetreibenden gelten die Beitragsvorschriften der jeweiligen Sozialversicherungsträger als Einkommensnachweis.

- 1.5. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75% der Einkünfte zugrunde gelegt.
- 1.6. In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- 1.7. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge wie zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, und Beihilfen und Pensionen, wie zum Beispiel Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Ausgleichszahlungen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Entgelt für Zivil- oder Wehrdienst, Sozialhilfe und vergleichbare Transferzahlungen.
- 1.8. Nicht zum Einkommen zählen Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 1.9. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 1.10. Je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt sind vom ermittelten Familieneinkommen € 200,00 abzuziehen.
- 1.11. Bei Pflegekindern i.S.d. § 26 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 i. d. g. F., bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. KJHG 2014 i. d. g. F., sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen das Erziehungsrecht übertragen hat.
- 1.12. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 i. d. g. F. ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.13. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht rechtzeitig nach, ist bis zur Vorlage der Höchstbeitrag zu leisten. Bei verspäteter Vorlage erfolgt keine Rückerstattung.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 i. d. g. F.

2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i. d. g. F. wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Rechtsträger kann auf die Leistung eines Elternbeitrags verzichten, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

3.2. Für den Monat August wird aufgrund der Schließzeiten ein Abschlag von 50% gewährt.

3.3. Ist ein Kind mehr als vier Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. Eine ärztliche Bestätigung muss vorgelegt werden.

3.4. Erfolgt der Eintritt in den Kindergarten während des Monats, so ist der anteilige wochenweise Elternbeitrag zu entrichten.

3.5. Sollte ein Tarifwechsel während des laufenden Monats vorgenommen werden, wird der jeweils höhere Tarif verrechnet. Wird ein niedriger Tarif gewählt, kommt dieser erst im Folgemonat zur Verrechnung.

3.6. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge, wenn das Kind aufgrund von Urlaub oder sonstigen Gründen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besucht, ist nicht vorgesehen.

3.7. Die Einhebung des Elternbeitrags ist privatrechtlicher Natur.

4. Mindestbeitrag

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt 50 Euro.

4.2. Bei Inanspruchnahme eines Zwei- oder Drei-Tagestarif wird der Mindestbeitrag entsprechend Absatz 6 dieser Tarifordnung aliquotiert.

4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
- 5.2. Bei Inanspruchnahme eines Zwei- oder Drei-Tagestarif wird der Höchstbeitrag entsprechend Absatz 6 dieser Tarifordnung aliquotiert.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Für die Reihung als erstes, zweites, drittes, usw. Kind ist das Alter der Kinder ausschlaggebend.
- 7.4. Der Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn beim ersten Kind lediglich der Mindestbeitrag gegeben ist.
- 7.5. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger in Oberösterreich besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Gastbeiträge

- 8.1. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz benötigt.
- 8.2. Für die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde ist die Übernahme eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde Voraussetzung.

8.3. Der Gastbeitrag für den Kindergartenbesuch muss laut Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 i. d. g. F. angemessen und nachvollziehbar sein und muss mindestens 100% des Höchstbeitrags betragen.

8.4. Der Gastbeitrag für den Besuch in einem Kindergarten der Marktgemeinde Asten beträgt € 384,00 pro Monat.

9. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

9.1. Erfolgt der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i. d. g. F. ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

9.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird.

9.3. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

9.4. Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

9.5. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i. d. g. F. darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

10. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

10.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von € 6,00 Euro pro Kind und Monat eingehoben.

10.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

10.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Die Höhe richtet sich nach den geplanten Veranstaltungen.

10.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern am Ende des Arbeitsjahres beim Rechtsträger eingesehen werden.

11. Beiträge für den Kindergartentransport

11.1. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 25,00 Euro vorgeschrieben.

11.2. Erfolgt der Transport nur in eine Richtung (nur zum Kindergarten oder nur nach Hause) werden 50%, also € 12,50 abgerechnet.

12. Tarifübersicht

Folgende Beiträge werden monatlich zur Vorschreibung gebracht:

	5-Tages-Tarif	3-Tages-Tarif	2-Tages-Tarif
Elternbeitrag	3% des Familieneinkommens (= 100%)	70%	50%
Mindestbeitrag	€ 50,00	€ 35,00	€ 25,00
Höchstbeitrag	€ 128,00	€ 90,00	€ 64,00
Materialbeitrag	€ 6,00		
Kindergartentransport	Hin- und Rückfahrt: € 25,00	einfache Fahrt: € 12,50	
Gastbeitrag	€ 384,00		

13. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 i. d. g. F. erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

14. Beiträge für die Mittagsverpflegung

14.1. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen wird kostendeckend entsprechend der Abrechnungen des Catering- und Transportunternehmens gestaltet.

14.2. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung wird jeweils zum Beginn des Arbeitsjahres bekannt gegeben.

14.3. Die Abmeldung vom Mittagessen ist in den Kindergärten täglich bis 07:00 Uhr möglich. Erfolgt die Abmeldung verspätet, wird der Essenbeitrag in Rechnung gestellt.

15. Sonstige Festlegungen

15.1. Abmeldungen vom Kindergartenbesuch müssen bis zum 15. eines jeden Monats bei der Kindergartenleitung getätigt werden. Elternbeiträge werden bis zum Ende des Monats verrechnet.

15.2. Ist kein geregelter Kindergartenbetrieb möglich, kann die Abrechnung wochen- oder tageweise vorgenommen werden.

16. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 20.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 20.09.2024

abgenommen am: 07.10.2024

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Einverständniserklärung mit der vorliegenden Tarifordnung ist mittels Kigadu-Elternapp einzubringen. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

Die Tarifordnung ist Teil des Vertrags zu Bildung und Betreuung Ihres Kindes. Wird die Zustimmung zur Tarifordnung nicht erteilt, kommt der Vertrag nicht zustande und Ihr Kind kann in keiner Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Asten aufgenommen werden.